

Satzung der Gemeinde Nordharz über die Nutzung der öffentlichen Spielplätze (Spielplatzsatzung)

Auf Grundlage der §§ 8, 11, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der beschließende geschäftsführende Ausschuss der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Spielplatzsatzung für Gemeinde Nordharz beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Nordharz.

§ 2 Zweck der öffentlichen Spielplätze

Öffentliche Spielplätze dienen dazu, Kindern Möglichkeiten zum Spielen, zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse sowie auch als Treffpunkte und zur Ausübung sozialen Verhaltens zu bieten.

§ 3 Spielplätze als öffentliche Einrichtungen

Um den Zweck aus § 2 der Satzung zu erfüllen, betreibt die Gemeinde Nordharz öffentliche Spielplätze als öffentliche Einrichtungen.

§ 4 Zugang und Benutzungszeiten

(1) Die öffentlichen Spielplätze sind grundsätzlich frei zugänglich. Sie dürfen außer von Kindern auch von Jugendlichen und Erwachsenen betreten werden, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwiderläuft.

(2) Kinderspielplätze, einschließlich Spielwiesen, dürfen von Kindern täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr genutzt werden. Ein Kind ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

§ 5 Einschränkung der Benutzung

Auf öffentlichen Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere ist nicht gestattet:

1. das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
3. das Befahren von Anlagen und durch Kinderspielplätze führender Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen,
4. Beschädigungen, Verunreinigungen oder Zweckentfremdung von Spielgeräten oder anderen Ausstattungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder),

5. das Entzünden offener Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlicher Sprengsätze,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
7. Zelten und Nächtigen,
8. die Mitführung oder Benutzung von gefährlichen Schieß- oder Schleudergeräten, von scharfkantigen oder spitzen Wurf- oder ähnlichen gefährlichen Gegenständen,
9. die Lagerung von Abfällen (außer in dafür vorgesehenen, auf dem Spielplatz angebrachten Behältnissen) sowie Verunreinigung jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen oder Zigarettenresten,
10. der Konsum alkoholischer Getränke oder der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand,
11. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art,
12. das Anbieten bzw. Feilhalten von Waren bzw. Leistungen oder die Vornahme von Werbung jeglicher Art,
13. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) handelt, wer auf öffentlichen Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Einschränkungen des § 5

1. Hunde oder andere Tiere mitführt, oder als Hundehalter, Hunde laufen lässt,
2. Kraftfahrzeuge fährt oder abstellt,
3. Anlagen und durch Kinderspielplätze führende Wege entgegen § 5 Nr. 3 befährt,
4. Spielgeräte oder andere Ausstattungen (z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder) beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet,
5. offene Feuer entzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
6. Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen durchführt,
7. nächtigt oder zeltet,
8. gefährliche Schieß- oder Schleudergeräte, scharfkantige oder spitze Wurf- oder ähnliche gefährliche Gegenstände mitführt oder benutzt,
9. Abfälle (außer in dafür vorgesehenen, auf dem Spielplatz angebrachten Behältnissen) ablagert sowie Verunreinigung jeder Art vornimmt, insbesondere Flaschen oder Zigarettenreste wegwirft,
10. alkoholische Getränke konsumiert oder sich in betrunkenem oder sonst berauschem Zustand auf einem Spielplatz aufhält,

11. Veranstaltungen aller Art durchführt,

12. Waren bzw. Leistungen anbietet bzw. feilhält oder Werbung jeglicher Art vornimmt,

13. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßigen Lärm verursacht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Nordharz haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, den 01.07.2021


Fröhlich
Bürgermeister

Anlage zur Spielplatzsatzung

Öffentliche Spielplätze

Ort	Straße
Abbenrode	Lange Straße
Danstedt	Bergwiese
Heudeber	Parkweg
Langeln	Neustadt (Schützenplatz)
Schmatzfeld	Amtshof
Stapelburg	Am Anger
Wasserleben	Hauptstraße
Veckenstedt	Lindenstraße